

28.10.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1657 vom 27. September 2013  
der Abgeordneten Dirk Wedel und Christof Rasche FDP  
Drucksache 16/4114

### **Neukonzeption der Gerichtsvollziehervergütung in NRW – beabsichtigt die Landesregierung die Einführung eines arbeitsaufwendigen und bürokratischen Vergütungssystems?**

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 1657 mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Infolge der Föderalismusreform I ist die Verordnungsermächtigung des Bundes zur Regelung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten in § 49 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) a. F. entfallen, soweit es sich um Landesbedienstete handelt. Bisher war das Vergütungssystem bundesrechtlich auch für Landesbedienstete im Wesentlichen an die Höhe der von den Gerichtsvollziehern vereinnahmten Beträge gekoppelt, vgl. § 49 Abs. 1 S. 2 BBesG a.F.

Durch die Kompetenzverlagerung auf die Länder können nunmehr diese die Gewährung einer Vollstreckungsvergütung für ihre Gerichtsvollzieher im Zuge der anstehenden Dienstrechtsreformen und Beamtengesetzgebungen eigenständig regeln. Dabei haben einige Bundesländer die Strukturen der Gerichtsvollziehervergütung bereits gesetzlich neu geregelt, so etwa Baden-Württemberg und Sachsen. Die gewählten Regelungsansätze sind jedoch sehr unterschiedlich: Baden-Württemberg orientiert sich dem Grunde nach an dem bisherigen Vergütungsmodell und vereinfacht dieses durch eine einheitliche Vergütung als Anteil an den durch die Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gebühren (§ 1 Abs. 1 Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung Baden-Württemberg), so dass sich die Vergütung der Gerichtsvollzieher ausschließlich über den Arbeitserfolg bestimmt („Anspornmodell“). Dadurch bietet das Vergütungsmodell mehr Leistungsanreize. Sachsen hingegen hat ein Vergütungsmodell ge-

Datum des Originals: 28.10.2013/Ausgegeben: 31.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

wählt, das dem jeweiligen Gerichtsvollzieher in nahezu sämtlichen betroffenen Bereichen stets den konkreten Nachweis getätigter Aufwendungen und damit einen überaus hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand abverlangt („Nachweismodell“).

Erste Erfahrungsberichte aus Sachsen lassen darauf schließen, dass infolge dieses Modells die bereits zuvor bestehende Überlastung der Gerichtsvollzieher noch größer geworden ist. Dies gilt umso mehr, als zum 1. Januar 2013 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten ist, das die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher noch einmal deutlich gesteigert hat.

Auch in Nordrhein-Westfalen steht eine Neuregelung der Gerichtsvollziehervergütung zum Jahr 2014 an. Im Kreise der Betroffenen wird die inhaltliche Ausgestaltung der Vergütungsreform bereits umfassend diskutiert.

Zuletzt veröffentlichte die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Mai 2013 ein Positionspapier, in dem die Gewerkschaft unter anderem wissen ließ:

„ver.di fordert eine nach dem Erfolg bemessene Vollstreckungsvergütung, die einerseits den erwähnten Erschwernissen in der heutigen Zwangsvollstreckung Rechnung trägt, sowie zu Motivation und Leistung anspornt, andererseits aber auch den persönlichen Einsatz des Beamten bzw. der Beamtin honoriert. Im Übrigen entspricht es dem Gläubigerinteresse, die erfolgreiche Beitreibung von Geldern, auch in Form von Raten- und Teilleistungen, zu realisieren und zu fördern. Grundsätzlich hat sich das bisherige System, wonach Beamtinnen/Beamte im Vollstreckungsdienst als Vollstreckungsvergütung einen Anteil der durch sie vereinnahmten Gebühren und Beträge erhalten, bewährt. Deshalb sollte die Bemessung der Vollstreckungsvergütung weiterhin an die vereinnahmten Gebühren anknüpfen. Gerade ein leistungs- und motivationsförderndes Vergütungssystem sorgt für eine erfolgreiche Betätigung der Gerichtsvollzieher [...]“

Sinngemäß äußerte sich auch der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes: Die Erfahrungen in Baden-Württemberg hätten gezeigt, dass eine leistungsfördernde Bürokostenentschädigung eine höhere Motivation bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern hervorruft, weil ihnen dadurch eine unmittelbare Beteiligung am Gebührenaufkommen und am wirtschaftlichen Erfolg ermöglicht werde. Hingegen habe sich in den Bundesländern, die eine sog. Musterentschädigung („Nachweismodell“) eingeführt haben, die Lage drastisch verschlechtert. Die Kosten für die Gerichtsvollzieher zur Durchführung der staatlich garantierten Zwangsvollstreckung seien etwa in Bayern um 4 bis 5 Mio. Euro gestiegen. Der Personalbedarf in diesen Ländern sei ebenfalls gestiegen. Die Summe der beigetriebenen Forderungen sei indes in diesen Ländern zurückgegangen.

**1. Wie stellt sich die Belastungssituation der Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen seit 2010 dar (bitte aufgeschlüsselt nach OLG-Bezirken nach Eingangs- und Erledigungszahlen beantworten)?**

Die anhand des bundesweit und bundeseinheitlich angewandten sog. Bad Nauheimer Schlüssels errechnete pensenmäßige Belastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher stellt sich wie folgt dar:

Jahr	landesweit	OLG-Bezirk		
		Düsseldorf	Hamm	Köln
2010	107,17	109,99	107,13	103,91
2011	107,87	108,21	108,60	105,93
2012	109,21	112,42	107,95	107,96

Die Belastung errechnet sich auf der Basis der Anzahl der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erteilten Aufträge, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergeben:

Auftragsart / Jahr	2010	2011	2012
<b>Persönliche Zustellungen</b>	<b>621.244</b>	<b>647.713</b>	<b>687.113</b>
Düsseldorf	198.984	179.667	182.270
Hamm	301.128	350.790	399.905
Köln	121.132	117.256	104.938
<b>Zustellungen durch die Post</b>	<b>594.201</b>	<b>640.465</b>	<b>699.252</b>
Düsseldorf	187.673	165.906	170.777
Hamm	280.043	358.234	423.170
Köln	126.485	116.325	105.305
<b>Protestaufträge</b>	<b>192</b>	<b>217</b>	<b>181</b>
Düsseldorf	98	73	80
Hamm	36	38	25
Köln	58	106	76
<b>Vollstreckungsaufträge</b>	<b>1.475.533</b>	<b>1.413.365</b>	<b>1.371.390</b>
Düsseldorf	427.928	411.411	410.400
Hamm	701.396	669.685	637.184
Köln	346.209	332.269	323.806
<b>amtliche Aufträge</b>	<b>76.675</b>	<b>80.878</b>	<b>72.338</b>
Düsseldorf	16.552	16.937	15.114
Hamm	41.262	44.122	42.033
Köln	18.861	19.819	15.191
<b>Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung</b>	<b>703.720</b>	<b>686.892</b>	<b>673.734</b>
Düsseldorf	198.166	188.758	192.930
Hamm	342.286	339.471	324.755
Köln	163.268	158.663	156.049

**2. Welche Veränderungen der Belastungssituation haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 in Nordrhein-Westfalen ergeben?**

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat eine grundlegende Änderung im Vollstreckungsablauf und in der täglichen Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bewirkt. Nach neuem Recht ist die Vermögensauskunft an den Anfang der Vollstreckung gerückt, während nach dem bis dahin geltenden Recht in der Regel zunächst die Mobiliarpfändung durchgeführt wurde. Das Gesetz sieht

weitreichende Ermittlungspflichten (des Aufenthaltsortes, von Vermögenswerten bei Dritten) vor, zudem werden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verpflichtet, während des gesamten Vollstreckungsverfahrens auf eine „gütliche Erledigung“ hinzuwirken.

Der Geschäftsanfall insgesamt stellte sich in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Reform zunächst als vergleichsweise niedrig dar. Grund hierfür waren auch die auf Gläubigerseite bestehenden Umstellungsprobleme hinsichtlich des neuen Vollstreckungsrechts. Ab dem zweiten Quartal 2013 näherten sich die Eingangszahlen wieder dem üblichen Niveau an.

Ein Aussage zur aktuellen Belastungssituation bzw. ein konkreter Vergleich der Belastungszahlen gegenüber dem Vorjahr kann derzeit noch nicht vorgenommen werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung des für die Belastung maßgeblichen Bad Nauheimer Schlüssels, der die Richtwerte zur Erfassung des Arbeitsaufwands der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Abhängigkeit von der Art des Auftrags enthält. Erste Abstimmungsgespräche zwischen den Landesjustizverwaltungen haben bereits stattgefunden; eine Einigung konnte bisher noch nicht erzielt werden. Ein weiteres Treffen ist für November 2013 terminiert.

Die Landesjustizverwaltungen haben sich unter Federführung der Landesjustizverwaltung Niedersachsen im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe inzwischen bereits auf eine vorläufige Neufassung des Vordrucks GV 12 (statistische Erfassung der Auftragszahlen) verständigt, in welchem nunmehr auch die mit Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung hinzugekommenen Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Berücksichtigung finden. Der Vordruck ist mit Wirkung vom 1. September 2013 eingeführt worden.

Allein in Nordrhein-Westfalen ist zusätzlich eine repräsentative Erhebung zur „Erfassung von Erledigungszeiten“ über einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten eingeleitet worden, um belastbare Zahlen zum tatsächlichen Arbeitsaufwand zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2014 ausgewertet werden und in die Überlegungen für einen angepassten Pensenschlüssel einfließen können.

**3. *Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes und der Dienstleistungsgesellschaft ver.di nach Einführung eines leistungs- und erfolgsorientierten Vergütungsmodells?***

Die Landesregierung ist mit den Verbänden einig darüber, dass die bisherige Berechnung der Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher reformbedürftig ist und auf eine andere Berechnungsmethode umgestellt werden muss. Das zukünftige Modell soll die Leistungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angemessen honorieren und den Vollstreckungserfolg erhöhen. Es soll zudem anwenderfreundlich sein und einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand verursachen.

Die Gespräche zur Festlegung eines geeigneten Modells sind aufgenommen.

**4. *Welche Kosten für den Landeshaushalt sind im Zuge der Neuregelung der Vergütung modellabhängig (Nachweis- oder Anspornmodell) zu erwarten?***

Da die konkrete Ausgestaltung des zukünftigen Modells noch nicht feststeht, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die finanziellen Auswirkungen gemacht werden.

**5. *Welches Vergütungsmodell empfiehlt sich mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten für Nordrhein-Westfalen?***

Siehe Antwort zu 4.